

**Satzung
über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Hansestadt Warburg
- Sondernutzungssatzung -**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert, § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Hansestadt Warburg in seiner Sitzung am 08.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Hansestadt Warburg.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen sowie die Nebenanlagen.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Warburg.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

**§ 3
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch) und nicht länger als drei Tage andauert.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Balkone, Erker etc.

b) je eine Werbeanlage / Warenauslage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehwegen hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,25 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand. Diese Werbeanlage / Warenauslage ist genehmigungsfrei, unterliegt aber der Gebührenpflicht i.S. des § 8 dieser Satzung.

c) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen.

(2) Erlaubnisfrei, jedoch anzeigepflichtig sind:

a) Straßenbenutzungen wie z.B. Informationsstände, Bühnen etc. aus Anlass von Volksfesten, Pfarrgemeindefesten und sonstigen Veranstaltungen, an deren Durchführung ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit besteht;

b) Informationsstände von Vereinigungen und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind;

c) Nutzungen durch Eigentümer von Straßen, Wegen und Plätzen, die gemäß § 6 StrWG NW gewidmet wurden.

(3) "Erlaubnisfreie Sondernutzungen" nach Abs. 1 und 2 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

(4) Die im Rahmen der barrierefreien Umgestaltung der Historischen Innenstadt angelegten Laufbänder sind jederzeit in vollem Umfang von Möblierungen und Werbe- bzw. Verkaufseinrichtungen frei zu halten.

Die Ausnahmeregelungen des § 4, Abs. 1 - 2 finden hier keine Anwendung.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 StrWG; § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist (2 Wochen) vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Hansestadt Warburg zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Gebühren

(1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen und Sondernutzungen gem. § 4, Absatz 1, Buchstabe b, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt

§ 9 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Erlaubnisse, Ausnahmen

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Anwendung dieser Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Hansestadt Warburg.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Warburg vom 25.08.1998 außer Kraft.

Gebührentarif

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze der Zone I gelten für die Kernstadt Warburg (Alt- und Neustadt) und den Stadtteil Scherfedede. Die Gebührensätze der Stufe II gelten für die übrigen Ortschaften der Hansestadt Warburg.

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

II. Gebühren

Lfd. Nr	Art der Sondernutzung	Zone I	Zone II	Mindestgebühr
1	Aufstellung von Tischen und Stühlen	3,00 Euro je qm mtl.	2,00 Euro je qm mtl.	20,00 Euro
2	Verkaufswagen im Reisege- werbe	5,00 Euro je qm tägl.	3,00 Euro je qm tägl.	30,00 Euro
3	Imbissstuben, Trinkhallen, Kiosks	6,00 Euro je qm mtl.	3,00 Euro je qm mtl.	20,00 Euro
4	privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	6,00 Euro je qm mtl.	3,00 Euro je qm mtl.	20,00 Euro
5	Blumenstände	1,00 Euro je qm mtl.	1,00 Euro je qm mtl.	10,00 Euro
6	Erlaubnispflichtige Warenstände, Automaten, Auslage- und Schaukästen an der Stätte der Leistung	3,50 Euro je qm mtl.	2,50 Euro je qm mtl.	20,00 Euro
7	Bauzäune, Baubuden, Bauge- rüste, Arbeitswagen, Bauma- schinen	1,00 Euro je qm mtl.	1,00 Euro je qm mtl.	20,00 Euro

8	Materiallagerungen aller Art für die Dauer von mehr als 5 Tagen	1,00 Euro je qm mtl.	1,00 Euro je qm mtl.	20,00 Euro
9	Container	1,00 Euro je qm mtl.	1,00 Euro je qm mtl.	20,00 Euro
10	Handzettelverteilung	30,00 Euro tägl.	30,00 Euro tägl.	
11	Aufstellung von Werbetransparenten	3,00 Euro tägl.	3,00 Euro tägl.	30,00 Euro
12	Mobile Werbeträger	1,00 Euro tägl.	1,00 Euro tägl.	30,00 Euro
13	Großveranstaltungen (Aufstellung von Werbetafeln, Plakaten)			150,00 Euro pauschal
14	sonstigen Zwecken dienenden Nutzungen	2,00 Euro bis 20,00 Euro je qm mtl.	1,00 Euro bis 10,00 Euro je qm mtl.	20,00 Euro